

# **ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT**

MIT GEBÜHRENTARIF

vom 7. Dezember 2012

# **ABKÜRZUNGEN**

ARA Abwasserreinigungsanlagen

AWA Amt für Wasser und Abfall

BauG Baugesetz vom 9. Juni 1985

(BSG 721.0)

BW Belastungswert gemäss den Leitsätzen SVGW

EG zum ZGB Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

FES Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für

Entsorgung und Strassenunterhalt

GEP Genereller Entwässerungsplan

GKP Generelles Kanalisationsprojekt

GSchG Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer

(SR 814.20)

GSchV Eidg. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998

(SR 14.201)

KGSchG Kantonales Gewässerschutzgesetz vom 11. November 1996

(BSG 821.0)

KGV Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 24. März 1999

(BSG 821.1)

WVG Wasserversorgungsgesetz vom 1. November 1996

(BSG 752.32)

OgR Organisationsreglement

SIA Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein

SN Schweizer Norm

SSIV Spenglermeister- und Installateur-Verband

SVGW Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches

VRPG Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989

(BSG 155.21)

VSA Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute

# ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Busswil bei Melchnau

erlässt, gestützt auf

- das Organisationsreglement (OgR),
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften,
- das kantonale Gewässerschutzgesetz (KGSchG),
- die kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV),
- das Wasserversorgungsgesetz (WVG),
- die Baugesetzgebung,
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

folgendes

# REGLEMENT

#### I. ALLGEMEINES

#### Art. 1 Gemeindeaufgaben

<sup>1</sup> Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer sowie der Klärschlämme aus privaten Abwasseranlagen<sup>1</sup>.

<sup>2</sup> Sie projektiert, erstellt, betreibt und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen.

<sup>3</sup> Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern übertragen werden.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Art. 4 Bst. a KGschG; Art. 6 Abs. 1 Bst. a – f KGV

#### Art. 2 Zuständiges Organ

- Der Gemeinderat ist zuständig für:
- a die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde;
- b die Genehmigung des Kanalisationsplans und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn);
- c den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands);
- d die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.
- <sup>2</sup> Die Baukommission ist insbesondere zuständig für
- a die Prüfung der Gewässerschutzgesuche mit Antragstellung an die Bewilligungsbehörde;
- b die Baukontrolle;
- c die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Abwasser- und der Versickerungsanlagen;
- d die Kontrolle der Schlammentsorgung aus privaten Abwasseranlagen;
- e die Kontrolle des Unterhalts und der Erneuerung der Lagereinrichtungen für Hofdünger;
- f die Erhebung der für die Gebührenbemessung notwendigen Grundlagen;

#### Art. 3 Entwässerung des Gemeindegebietes

Die Entwässerung des Gemeindegebietes richtet sich nach der generellen Entwässerungsplanung, GEP.

## Art. 4 Erschliessung

- <sup>1</sup> Innerhalb der Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und nach dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.
- <sup>2</sup> Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete<sup>2</sup>.
- <sup>3</sup> In den privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt die Erstellung der Abwasseranlagen auf Kosten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Als öffentliche Sanierungsgebiete werden geschlossene, grössere Siedlungen oder Gruppen von mind. 5 ständig bewohnten Gebäuden bezeichnet, die in der Regel nicht mehr als 100 m voneinander entfernt sind (Art. 9 KGV).

#### Art. 5 Kataster

- <sup>1</sup> Die Gemeinde erstellt über die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen einen Kanalisationskataster und führt diesen nach.
- 2 Sie erstellt zudem einen Versickerungskataster<sup>3</sup>.
- 3 Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerung auf.

#### Öffentliche Leitungen Art. 6

- 1 Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete sind öffentliche Leitungen.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern<sup>4</sup>.
- 3 Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.
- <sup>4</sup> Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.

#### Art. 7 Hausanschlussleitungen

- 1 Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen. Sie verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Absatz 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.
- <sup>2</sup> Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe<sup>5</sup> gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Nutzungspläne der Gemeinde.
- <sup>3</sup> Als private Abwasseranlagen (Art. 8) zu erstellende Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglements.
- <sup>4</sup> Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird.
- <sup>5</sup> Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern.

<sup>3</sup> Art. 17 Abs. 5 KGV <sup>4</sup> Art. 108 Abs. 3 BauG

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Vgl. dazu A. Zaugg, Kommentar zu Art. 106/107 Baugesetz, N 11

#### Art. 8 Private Abwasseranlagen

Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz (BauG), kantonaler Gewässerschutzgesetzgebung oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen.

#### Art. 9 Durchleitungsrechte

- <sup>1</sup> Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und die anderen Eigentumsbeschränkungen zugunsten der zugehörigen Bauten und Anlagen (wie Sonderbauwerke und Nebenanlagen) werden im öffentlichrechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert.
- <sup>2</sup> Für das öffentlichrechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen<sup>6</sup>.
- <sup>3</sup> Für die Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Leitungen, Bauten und Anlagen nach Absatz 1 verursacht wird, sowie von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe.
- <sup>4</sup> Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Grundeigentümerinnnen und Grundeigentümer<sup>7</sup>.

#### Art. 10 Schutz öffentlicher Leitungen

- <sup>1</sup> Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Bauten und Anlagen sind in ihrem Bestand geschützt, wenn für sie das Verfahren zur öffentlichrechtlichen Sicherung durchgeführt worden ist.
- <sup>2</sup> Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von vier Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Der Gemeinderat kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.
- <sup>3</sup> Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der öffentlichen Leitung brauchen eine Bewilligung des Gemeinderates. Dieser kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, die den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen gewährleisten. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung der Anlageeigentümerin oder des Anlageeigentümers eingeholt werden.
- 4 Im Weiteren gelten die jeweiligen Ueberbauungsvorschriften.

<sup>7</sup> vgl. Durchleitungsrecht nach Art. 691 ff ZGB oder Dienstbarkeiten nach Art. 730 ff ZGB

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Art. 28 KGschG i.V. m. Art. 21 WNG und Art. 88 ff: Können die Eigentumsrechte für Abwasseranlagen nicht freihändig erworben werden, muss auf der Grundlage einer Überbauungsordnung der Enteignungsweg beschritten werden; Art. 127 ff BauG; Gesetz über die Enteignung; BSG 711.0

5 Die Verlegung von öffentlichen Leitungen sowie von zugehörigen Bauten und Anlagen. deren Durchleitung bzw. Standort im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert worden ist, ist nur zulässig, wenn kanalisationstechnisch eine einwandfreie Lösung möglich ist<sup>8</sup>. Die Eigentümerin oder der Eigentümer des belasteten Grundstücks, die oder der um die Verlegung ersucht oder diese sonst verursacht, trägt die Kosten. Bei privatrechtlich gesichertem Durchleitungsrecht bzw. Standort richten sich Verlegung und Kostenfolgen nach den Dienstbarkeitsverträgen<sup>9</sup>.

#### Art. 11 Gewässerschutzbewilligungen

Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der KGV<sup>10</sup>.

#### Art. 12 Durchsetzung

1 Der Vollzug von Vorschriften und Verfügungen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

 $^2$  Die Verfügungen richten sich in erster Linie an die Eigentümerin oder den Eigentümer oder an die nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als "Private" bezeichnet).

#### II. ANSCHLUSSPFLICHT, VORBEHANDLUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

#### Art. 13 Anschlusspflicht

Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung<sup>11</sup>.

#### Art. 14 Bestehende Bauten und Anlagen

1 Im Bereich der öffentlichen und öffentlichen Zwecken dienender privater Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in dem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemässem Ermessen fest.

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften der KGV.

11 Art. 7 und 11 GschG

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Erfordern Bauarbeiten an einer öffentlichen Strasse die Verlegung einer Abwasseranlage, gehen die Kosten zu Lasten der Anlageeigentümerin oder des -eigentümers. Verursacht die Rücksichtnahme auf Abwasseranlagen beim Unterhalt oder Bau von öffentlichen Strassen Mehrkosten, sind diese von der Anlageeigentümerin oder dem eigentümer zu tragen. (Art. 69 Abs. 3 und 4 Strassengesetz, SG; BSG 732.11)

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Art. 693 und Art. 742 Abs. 3 ZGB <sup>10</sup> Art. 25 – 30 KGV

#### Art. 15 Vorbehandlung schädlicher Abwässer

Abgänge, die zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch das AWA.

#### Art. 16 Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung

<sup>1</sup> Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Kann sich die Erstellerin oder der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und Berufserfahrung ausweisen, hat die Gemeinde auf Kosten der Privaten neben der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtheitsprüfung, Kanalfernseh-Inspektion und dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

<sup>2</sup> Für <u>Regenabwasser</u> (von Dächern, Strassen [öffentlichen und privaten Strassen], Trottoirs, Hauszufahrten, Wegen, Parkplätzen und dergleichen) und für <u>Reinabwasser</u> (Fremdwasser / Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) gilt:

- a. Nicht verschmutztes <u>Regenabwasser</u> und <u>Reinabwasser</u> sollen möglichst nicht gefasst werden. Wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen<sup>12</sup>. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten<sup>13</sup>. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems massgebend.
- b. Die <u>Versickerung</u> von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des AWA bzw. VSA.
- c. Beim Ableiten von <u>Regenabwasser</u> (im Trenn- oder Mischsystem) sind sofern erforderlich Rückhaltemassnahmen vorzusehen.
- d. <u>Reinabwasser</u> darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserkanalisation eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.

<sup>3</sup> Im <u>Trennsystem</u> sind die verschmutzten und die nicht verschmutzten Abwässer in separaten Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation bzw. ARA, Regenabwasser sowie Reinabwasser sind in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.

<sup>4</sup> Im <u>Mischsystem</u> kann verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischabwasserkanalisation zugeführt werden. Das Reinabwasser ist in die Reinabwasserkanalisation einzuleiten. Ist dies nicht möglich, gilt Absatz 2 Buchstabe d.

<sup>5</sup> Bis ausserhalb des Gebäudes ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten. Vom Gebäude bis zur öffentlichen Kanalisation sind die Abwässer gemäss Entwässerungssystem des GEP abzuleiten.

\_

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Art. 17 Abs. 1 KGV

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Art. 17 Abs. 2 KGV

<sup>6</sup> Der Gemeinderat legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

<sup>7</sup> Das Regenabwasser von Lager- und Aussenarbeitsplätzen, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist beim Trennsystem in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Das AWA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

8 Im Trennsystem sind Autowaschplätze eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen, nach Möglichkeit zu überdachen und an die Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen.

<sup>9</sup> Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des AWA zu entsorgen.

- <sup>10</sup> Bei Privatschwimmbädern sind Duschwasser, Bassininhalt, Filterspül- und Beckenreinigungsabwässer in die Schmutzabwasserkanalisation mit Anschluss an eine öffentliche ARA einzuleiten. Die Entleerung des Schwimmbades darf nur bei Trockenwetter erfolgen<sup>14</sup>.
- 11 Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutz- oder Mischabwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des AWA vorzubehandeln.
- 12 Das AWA bestimmt den Vorfluter für die Abwässer.

#### Art. 17 Waschen von Motorfahrzeugen

Motorfahrzeuge und Maschinen dürfen nur auf dafür vorgesehenen, bewilligten Plätzen gewaschen werden<sup>15</sup>.

#### Art. 18 Anlagen der Liegenschaftsentwässerung

<sup>1</sup> Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind neben den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Wegleitungen und Weisungen massgebend, insbesondere die Norm SN 592000 des VSA und des SSIV, die SIA-Norm 190 Kanalisationen, die generelle Entwässerungsplanung (GKP/GEP) sowie die entsprechenden Merkblätter des AWA.

<sup>2</sup> Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückstauschutzsystemen (z.B. Rückschlagklappen) zu versehen.

#### Art. 19 Kleinkläranlagen und Jauchegruben

<sup>1</sup> Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllengruben des AWA.

15 Art. 16 Abs. 1 und 5 KGV

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Sie dazu AWA, Gewässerschutzvorschriften für Privatschwimmbäder, Dezember 2006

<sup>2</sup> Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen braucht eine Bewilligung des AWA.

#### Art. 20 Grundwasserschutzzonen, -areale und Quellwasserschutzzonen

In Grundwasserschutzzonen, -arealen und Quellwasserschutzzonen sind zudem die in den zugehörigen Schutzzonenreglementen bzw. Gewässerschutzbewilligungen enthaltenen besonderen Vorschriften zu beachten.

#### III. BAUKONTROLLE

#### Art. 21 Baukontrolle

- <sup>1</sup> Die Baukommission sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Anschlüsse der Grundstücksleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken und die Versickerungsanlagen vor der Inbetriebnahme abzunehmen.
- <sup>2</sup> In schwierigen Fällen kann die Baukommission Fachleute des AWA oder, wenn es besondere Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.
- 3 Der Gemeinderat und die von ihm ermächtigten Personen haben freien Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen.
- <sup>4</sup> Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen und Vorkehren übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht von der Pflicht befreit, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu treffen.
- <sup>5</sup> Der Gemeinderat meldet dem AWA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

#### Art. 22 Pflichten der Privaten

- <sup>1</sup> Der Baukommission ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können. Vorgängig sind die definitiven Projektunterlagen zur Genehmigung einzureichen.
- <sup>2</sup> Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.
- <sup>3</sup> Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen.
- <sup>4</sup> Über die Abnahme ist ein Protokoll auszufertigen.

<sup>5</sup> Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

<sup>6</sup> Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif zu ersetzen.

#### Art. 23 Projektänderungen

1 Wesentliche Änderungen eines bewilligten Projekts, insbesondere Änderungen des Standorts von Abwasseranlagen, des Entwässerungssystems, des Reinigungssystems von Kleinkläranlagen, der Dimensionierung von Zu- und Ableitungen, die Verwendung anderer Baumaterialien sowie jede sich auf Reinigungseffekt, Betriebssicherheit oder Kapazität der Anlage auswirkende Änderung, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

2 Handelt es sich dabei um eine Projektänderung im Sinn der Baugesetzgebung, gelten die entsprechenden Vorschriften.

#### **IV. BETRIEB UND UNTERHALT**

#### Art. 24 Einleitungsverbot

1 In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

<sup>2</sup> Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- feste und flüssige Abfälle
- Abwässer, die den Anforderungen der Eidg. Gewässerschutzverordnung nicht entsprechen
- giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
- feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel etc.
- Säuren und Laugen
- Öle, Fette, Emulsionen
- Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
- Gase und Dämpfe aller Art
- Jauche, Mistsaft, Silosaft
- Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
- warmes Abwasser, das nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40° C zur Folge hat.
- <sup>3</sup> Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.
- 4 Im Übrigen gilt Artikel 15.

## Art. 25 Rückstände aus Abwasseranlagen

1 Die Entsorgung der nicht landwirtschaftlichen häuslichen Abwässer aus Stapelbehältern (abflusslose Gruben) und der Schlämme aus Abwasseranlagen hat ausschliesslich durch eine von der Gemeinde ermächtigte Entsorgungsfirma zu erfolgen.

2 Rückstände aus Stapelbehältern und Abwasseranlagen dürfen nur mit einer Ausnahmebewilligung des AWA landwirtschaftlich verwertet werden.

#### Art. 26 Haftung für Schäden

<sup>1</sup> Die Eigentümerinnen und Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haften für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen<sup>16</sup>. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Anlagen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden.

<sup>2</sup> Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazitätsbegrenzung der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

# Art. 27 Unterhalt und Reinigung

<sup>1</sup> Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten<sup>17</sup>. Das Gleiche gilt für die Versickerungsanlagen.

<sup>2</sup> Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanischbiologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den Benutzerinnen und Benutzern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

<sup>3</sup> Bei Missachtung dieser Vorschriften kann der Gemeinderat nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen. Im Übrigen gilt Artikel 12.

#### V. FINANZIERUNG

#### Art. 28 Finanzierung der Abwasserentsorgung

- 1 Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserentsorgung mit
- a einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren);
- b wiederkehrenden Gebühren (Grund-, Verbrauchs-, Regen-, Reinabwassergebühren);
- c Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- d sonstigen Beiträgen Dritter.

<sup>17</sup> Art. 15 GschG

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Art. 58 OR Werkeigentümerhaftung

#### Wiederkehrende Gebühren Art. 31

- <sup>1</sup> Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sind wiederkehrende Gebühren (Grund-, Verbrauchs-, Regen- und Reinabwassergebühren) zu bezahlen<sup>23</sup>.
- <sup>2</sup> Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grund-, Regen- und Reinabwassergebühren insgesamt 50-60 Prozent und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 40-50 Prozent.
- <sup>3</sup> Die Grundgebühr wird pro Wohnung, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieb erhoben<sup>24</sup>. Für Kleingewerbe und kleine Dienstleistungsbetriebe, welche in den Räumen einer Wohnung betrieben werden, wird keine zusätzliche Grundgebühr erhoben. Die Grundgebühr ist geschuldet, auch wenn kein Schmutzabwasser anfällt.
- <sup>4</sup> Für Regenabwasser von Hof- und Dachflächen, das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist zusätzlich eine Gebühr pro m2 entwässerte Fläche zu bezahlen<sup>25</sup>.
- <sup>5</sup> Für Reinabwasser das in die Kanalisation eingeleitet wird, wird eine Pauschalgebühr erho-
- <sup>6</sup> Die Verbrauchsgebühr wird für Bauten und Anlagen, welche über einen Wasserzähler der öffentlichen Wasserversorgung verfügen, aufgrund des gemessenen Wasserverbrauchs festaesetzt<sup>26</sup>.
- 7 Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Andernfalls wird die Verbrauchsgebühr aufgrund des geschätzten Wasserverbrauchs festgesetzt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch den Gemeinderat<sup>27</sup>.

#### Art. 32 Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

- 1 Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (nachfolgend Betriebe) bezahlen die Anschlussgebühren nach Artikel 30 sowie die Grundgebühr und die Gebühren für die Einleitung von Regenabwasser nach Artikel 31.
- <sup>2</sup> Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des gemessenen Wasserverbrauchs erhoben. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung des Gemeinderates einbauen zu lassen und zu unterhalten.
- <sup>3</sup> Wird der Wasserverbrauch nur teilweise in die Kanalisation eingeleitet, hat der Eigentümer der Baute oder Anlage die erforderlichen Messvorrichtungen auf eigene Kosten einbauen zu lassen.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Art. 34 Abs. 1 KGV <sup>24</sup> Art. 34 Abs. 2 KGV

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> Art. 34 Abs. 5 KGV

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> Art. 34 Abs. 3 KGV

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Art. 34 Abs. 4 KGV

- 2 Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst:
- a die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates in einem separaten Gebührentarif die Höhe der Anschlussgebühren.
- b der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung die Grund-, Verbrauchs-, Regen- und Reinabwassergebühren.

#### Art. 29 Kostendeckung und Ermittlung des Aufwands

- <sup>1</sup> Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen nach Artikel 28 die Aufwendungen für Betrieb (inkl. Zinsen), Unterhalt und die Einlagen in die Spezialfinanzierung decken<sup>18</sup>.
- <sup>2</sup> Die Einlagen in die Spezialfinanzierung erfolgen nach den Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung<sup>19</sup>.

#### Art. 30 Anschlussgebühren

- <sup>1</sup> Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen ist von den Anschlusspflichtigen für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen<sup>20</sup>.
- <sup>2</sup> Die Anschlussgebühr für das Schmutzabwasser wird aufgrund der Belastungswerte (BW) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW erhoben<sup>21</sup>.
- <sup>3</sup> Für Regenabwasser (von Hof- und Dachflächen sowie von Strassen), das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist eine Anschlussgebühr pro m2 entwässerte Fläche zu bezahlen<sup>22</sup>.
- <sup>4</sup> Bei einer Erhöhung der BW oder der Vergrösserung der entwässerten Fläche ist eine Nachgebühr zu bezahlen.
- 5 Bei Verminderung der BW oder der entwässerten Fläche oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) kann keine Rückerstattung bezahlter Gebühren erfolgen.
- <sup>6</sup> Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird. Wer eine Anrechnung beansprucht, hat den Nachweis über die bezahlten Gebühren zu erbringen.
- <sup>7</sup> Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die BW und die m2 entwässerte Fläche sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben und ausserdem in jedem Fall der Gemeindeverwaltung unaufgefordert zu melden.

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Art. 24 Abs. 1 KGschG und Art. 32 Abs. 1 KGV

Art. 25 KGschG und Art. 32 KGV

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Art. 33 Abs. 1 KGV

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Art. 33 Abs. 2 KGV / s. Anhang

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Art. 33 Abs. 3 und 5 KGV

#### Art. 33 Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist

- <sup>1</sup> Die Anschlussgebühren werden auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses der Bauten und Anlagen fällig. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme) eine Akontozahlung erhoben werden. Diese wird aufgrund der gemäss Baugesuch berechneten BW und der entwässerten Fläche erhoben. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig.
- <sup>2</sup> Die Nachgebühren werden mit der Installation der neuen BW und der vollendeten Vergrösserung der entwässerten Fläche fällig. Die Akontozahlung richtet sich nach Absatz 1.
- <sup>3</sup> Die wiederkehrenden Gebühren werden jeweils am 1. Oktober fällig. Auf den 1. April wird eine Teilrechnung gestellt, die 50 % der Vorjahresrechnung entspricht.
- <sup>4</sup> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

## Art. 34 Einforderung, Verjährung

- <sup>1</sup> Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Finanzverwaltung. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist hierfür der Gemeinderat zuständig.
- <sup>2</sup> Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die wiederkehrenden Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

#### Art. 35 Gebührenpflichtige

Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerin oder Eigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle Rechtsnachfolgerinnen oder Rechtsnachfolger schulden die im Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

#### VI. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### Art. 36 Widerhandlungen gegen das Reglement

- <sup>1</sup> Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft.
- <sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.
- 3 Wer ohne Bewilligung Abwasser (Schmutz-, Misch-, Regen- und Reinabwasser) in die öffentlichen Leitungen einleitet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren.

#### Art. 37 Rechtspflege

1 Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

2 Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

#### Art. 38 Übergangsbestimmung

Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglements ohne Einschränkung.

#### Art. 39 Inkrafttreten

1 Das Reglement tritt auf den 1. Oktober 2013 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten wird das Abwasserentsorgungsreglement vom 30. Mai 1997 mit all seinen nachfolgenden Änderungen aufgehoben.

Von der Einwohnergemeinde beschlossen am 7. Dezember 2012

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

# Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Abwasserentsorgungsreglement vom 5. November 2012 bis zum 4. Dezember 2012 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt worden ist. Die öffentliche Auflage wurde im Anzeiger Langenthal und Umgebung Nr. 44 vom 1. November 2012 bekannt gemacht.

Busswil bei Melchnau, 7. Dezember 2012

Die Gemeindeschreiberin:

Christine Damhach

# **GEBÜHRENTARIF**

Die Einwohnergemeinde Busswil bei Melchnau beschliesst, gestützt auf Artikel 28 ff. des Abwasserentsorgungsreglements vom 7. Dezember 2012

#### Art. 1 Anschlussgebühren

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr für die Einleitung des Schmutzabwassers beträgt für jede angeschlossene Baute und Anlage Fr. 220.00 pro Belastungswert (BW).

<sup>2</sup> Die Anschlussgebühr für die Einleitung von Regenabwasser beträgt Fr. 5.00 pro m2 entwässerter, versiegelter Fläche.

#### Art. 2 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Der Tarif tritt auf den 1. Oktober 2013 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Von der Einwohnergemeinde beschlossen am 7. Dezember 2012

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

MI. Jones

## **Auflagezeugnis**

Die Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass der Gebührentarif vom 5. November 2012 bis zum 4. Dezember 2012 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt worden ist. Die öffentliche Auflage wurde im Anzeiger Langenthal und Umgebung Nr. 44 vom 1. November 2012 bekannt gemacht.

Busswil bei Melchnau, 7. Dezember 2012

Die Gemeindeschreiberin:

Christine Dambach

# **GEBÜHRENVERORDNUNG**

Der Gemeinderat Busswil bei Melchnau beschliesst, gestützt auf Artikel 28 ff. des Abwasserentsorgungsreglements vom 7. Dezember 2012

#### Art. 1 Jährlich wiederkehrende Grundgebühr, Regen- und Reinabwassergebühr

1 Die Grundgebühr pro Wohnung, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb beträgt Fr. 300.00.

2 Die Gebühr für die Einleitung von Regenabwasser von Hof- und Dachflächen in die Kanalisation beträgt

bis zu 250 m² entwässerter Fläche

Fr. 50.00

über 251 m² entwässerter Fläche

Fr. 100.00

#### Art. 2 Jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr

#### Art. 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Oktober 2013 in Kraft.

Gemeinderat Busswil bei Melchnau, den 12. Dezember 2012

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Christine Dambach

Veröffentlicht im Anzeiger Langenthal und Umgebung Nr. 51 vom 20. Dezember 2012

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Gebühr für die Einleitung von Reinabwasser beträgt Pauschal Fr. 50.00.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die Verbrauchsgebühr pro m3 Wasserverbrauch/Abwasseranfall beträgt Fr. 1.90.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Bei Bauten und Anlagen, die über keinen Wasserzähler verfügen, werden nach Erfahrungswerten 60 m3 Abwasseranfall pro Bewohner und Jahr verrechnet.

# Installationsanzeige (für die Anschluss- und Grundgebühren der Abwasserentsorgung)

Es sind nur Apparate und Armaturen anzugeben, bei denen Abwasser entsteht, das in die Kanalisation eingeleitet wird
---

Es sind nur Apparate und Armaturen anzugeben, bei denen Abwasser entsteht, das in die Kanalisation eingeleitet wird.											
Ą	Stockwerk		Anzahl		BW pro B		W	BW			
Ñ						K	w	Anschluss	K	W	Total
								1			
								1			
								1			
								2			
								2			
								2			
								3			
								4			
								4			
								4			
								4			
								0/5			
								5			
								5 .			
								8			
	Beschr	ieb:						l/min	`	U	BW
										ر	١
						I/mir					
							9 =				
	BW										
Total Belastungswerte (A + B + N)											
./. davon bestehend (A + B)											
Neuinstallation (N)											
	d Arma	ABN	A B S	Beschrieb:	Beschrieb:  Total Bela ./. davon bes	Stockwerk  Stockwerk	Stockwerk An K  K  An K  An K  B  An C  An	Stockwerk	Stockwerk	Stockwerk	Stockwerk

BW = Belastungswerte nach W3 SVGW

A = Auswechslung B = Bestehend N = Neuinstallation K = Kalt W = Warm T = Total U = Umrechnung

# **INHALTSVERZEICHNIS**

## ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT

# I. ALLGEMEINES

Art. 1	Gemeindeaufgaben
Art. 2	Zuständiges Organ
Art. 3	Entwässerung des Gemeindegebietes
Art. 4	Erschliessung
Art. 5	Kataster
Art. 6	Öffentliche Leitungen
Art. 7	Hausanschlussleitungen
Art. 8	Private Abwasseranlagen
Art. 9	Durchleitungsrechte
Art. 10	Schutz öffentlicher Leitungen
Art. 11	Gewässerschutzbewilligungen
Art. 12	Durchsetzung

# II. ANSCHLUSSPFLICHT, VORBEHANDLUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

Art. 13	Anschlusspflicht
Art. 14	Bestehende Bauten und Anlagen
Art. 15	Vorbehandlung schädlicher Abwässer
Art. 16	Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung
Art. 17	Waschen von Motorfahrzeugen
Art. 18	Anlagen der Liegenschaftsentwässerung
Art. 19	Kleinkläranlagen und Jauchegruben
Art. 20	Grundwasserschutzzonen, -areale und Quellwasserschutzzonen

## **III. BAUKONTROLLE**

Art. 21	Baukontrolle
Art. 22	Pflichten der Privaten
Art. 23	Projektänderungen

# **IV. BETRIEB UND UNTERHALT**

Art. 24	Einleitungsverbot
Art. 25	Rückstände aus Abwasseranlager
Art. 26	Haftung für Schäden
Art. 27	Unterhalt und Reinigung

## V. FINANZIERUNG

4rt. 28	Finanzierung der Abwasserentsorgung
4rt. 29	Kostendeckung und Ermittlung des Aufwands
4rt. 30	Anschlussgebühren
Art. 31	Wiederkehrende Gebühren
Art. 32	Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe
Art. 33	Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist
Δrt 3.4	Finforderung Veriährung

# Art. 34 Einforderung, Verjährung Art. 35 Gebührenpflichtige

# VI. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 36	Widerhandlungen	gegen d	las Regl	ement

- Art. 37 Rechtspflege
- Art. 38 Übergangsbestimmung
- Art. 39 Inkrafttreten

# **GEBUEHRENTARIF**

- Art. 1 Anschlussgebühren
- Art. 2 Inkrafttreten

# **GEBÜHRENVERORDNUNG**

- Jährlich wiederkehrende Grundgebühr, Regen- und Reinabwassergebühr Art. 1
- Art. 2 Jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr
- Art. 3 Inkrafttreten

#### **ANHANG**

Installationsanzeige